

Tätigkeit in einer fortschrittlichen Organisation verächtlich gemacht werden.

7. §§ 106, 108 und 109 unterscheiden sich vom Vergehen nach § 221 neben der Beschränkung des geschützten Personenkreises

6. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt durch die staatsfeindliche Zielsetzung, setzt **Vorsatz** voraus, der auch die Geeignetheit der Herabwürdigung im dargestellten Sinne umfassen muß.

§ 222

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. Durch diese Bestimmung werden staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der DDR, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen sowie Symbole anderer Staaten geschützt.

Unter den **staatlichen Symbolen der DDR** sind die Staatsflagge und das Staatswappen besonders hervorgehoben. Andere staatliche Symbole sind z. B. die Nationalhymne, Orden und Medaillen.

Staatlich anerkannte Symbole sind auch die Fahne der internationalen Arbeiterklasse und die Internationale.

Symbole gesellschaftlicher Organisationen sind z. B. die Fahne des FDGB und Parteiabzeichen.

Symbole anderer Staaten sind deren Flaggen, Hymnen, Wappen usw.²

2. Die Tat besteht im **Verächtlichmachen**.

Sie kann erfolgen, indem die genannten Symbole zerstört, beschädigt oder weggenommen werden. Sie kann aber auch in Veränderungen und zusätzlichen Dekorationen bestehen, sofern hiermit eine herabwürdigende Wirkung hervorgerufen wird. Ferner erfüllt auch die verbale, schriftliche oder bildliche Herabwürdigung der Symbole den Tatbestand des Verächtlichmachens.

Die Handlung muß in der **Öffentlichkeit** (vgl. § 139 Anm. 4) vorgenommen werden.

3. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist, daß der Täter **vorsätzlich** und **böswillig** handelt, d. h. die Mißachtung der geschützten Symbole mit seiner Handlung ausdrücklich erkennbar macht. Bedingter Vorsatz ist ausgeschlossen.

4. Bei mißbräuchlichem Führen sind unbefugtem Benutzen spezieller Flaggen bzw. Symbole ist § 222 nicht anzuwenden. Es gelten folgende Bestimmungen:

§ 4 der VO über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee vom 27. 6. 1957 (GBl. I 1957 Nr. 60 S. 505) i. d. F. des Anpassungsgesetzes, § 4 der VO über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 27. 10. 1960 (GBl. II 1960 Nr. 36 S. 407) i. d. F. des Anpassungsgesetzes i. Verb. m. der VO zur Änderung der VO über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 5. 7. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 85 S. 551)

§ 7 der 2. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 20. 8. 1959 (GBl. I 1959 Nr. 50 S. 667) i. d. F. des Anpassungsgesetzes i. Verb. m. der 3. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 21. 10. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 125 S. 789).

Bezüglich des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellter Zeichen sind § 93 Abs. 1 Ziff. 4 und § 281 zu prüfen. Soweit diese Tatbestände vorliegen, gehen sie § 222 vor.